

Begutachtung der Platanen am Rosenheimer Platz

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00646
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 5 - Au-Haidhausen
am 31.05.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07214

Anlage:
Empfehlung Nr. 20-26 / E 00646

Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 5 Au-Haidhausen vom 21.09.2022

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 5 hat am 31.05.2022 die anliegende Empfehlung beschlossen, wonach eine Begutachtung der Platanen am Rosenheimer Platz vor der Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgen soll.

Das Baureferat nimmt wie folgt Stellung:

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

Der Platz vor dem Verwaltungsgebäude der Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft am Rosenheimer Platz ist mit zwei Robinien und zwei Platanen begrünt. Die Bäume befinden sich auf einem nicht städtischen Grundstück. Für Pflege, Unterhalt und Verkehrssicherheit ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Eine eingehende Untersuchung ist daher alleinige Aufgabe des Eigentümers und kann vom Baureferat (Gartenbau) nicht veranlasst werden.

Der weitere Baumbestand im Umgriff des Rosenheimer Platzes, der zu großen Teilen aus Kastanien besteht, wird vom Baureferat (Gartenbau) betreut und wird regelmäßig

hinsichtlich seiner Vitalität und Verkehrssicherheit überprüft. Gegenwärtig liegen uns keine Anzeichen vor, die eine gutachterliche Untersuchung erfordern würden.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00646 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 5 Au-Haidhausen am 31.05.2022 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Ruff, und die Verwaltungsbeirätin der Hauptabteilung Gartenbau, Frau Stadträtin Pilz-Strasser, haben je einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen.
Die Bäume vor dem Verwaltungsgebäude der Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft befinden sich auf einem nicht städtischen Grundstück. Eine eingehende Untersuchung der Bäume ist daher alleinige Aufgabe des Eigentümers und kann vom Baureferat (Gartenbau) nicht veranlasst werden.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00646 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 5 Au-Haidhausen am 31.05.2022 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 5 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Jörg Spengler

Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 5

An das Direktorium HA II / V - BA-Geschäftsstelle Ost (3 x)

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An die Stadtkämmerei

An das Kreisverwaltungsreferat

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

An das Baureferat - G, T,

An das Baureferat - RZ, RG 2, RG 4

zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - Gartenbau
zum Vollzug des Beschlusses.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.

V. Abdruck von I. - IV.

1. An das Baureferat

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

kann vollzogen werden.

kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

VI. An das Direktorium - D-II-BA

Der Beschluss des Bezirksausschusses 5 kann vollzogen werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses 5 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.